



AMTSBLATT

des

k. und k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

4. Jahrgang.

IX. Stück.—Ausgegeben und versendet am 14. September 1918.

Inhalt: 74. Abonnement des Amtsblattes. 75. Kundmachung der Liquidierungskommission des Landwirtschaftsrates betreffend die Entschädigung der auf seine Veranlassung gesperrten Mühlen. 76. Verordnung vom 31. August 1918. betreffend die Regelung des Verkehres mit Obst und Gemüse.

74.

Abonnement des Amtsblattes.

Ab 1. August l. J. ist für die Versendung des „Amtsblattes des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik“ ein Abonnementspreis, welcher für die Gemeindeämter, Pfarrämter und Schulleitungen des Kreises monatlich 3 Kronen, jährlich 36 Kronen beträgt, in der k. u. k. Kreiskassa zu entrichten.

75.

Kundmachung der Liquidierungskommission des Landwirtschaftsrates betreffend die Entschädigung der auf seine Veranlassung gesperrten Mühlen.

Im Sinne der Verordnung des k. u. k. MGG. und des Beschlusses des Landwirtschaftsrates in

Lublin war der Landwirtschaftsrat zur Einhebung von Gebühren für durch die Kreis- und Gemeindekommissionen auf Vermahlung erteilte Bewilligungen ermächtigt.

Diese Gebühr betrug 1 Krone für einen Meterzentner Weizenmehl oder Grütze und 50 h. für einen Meterzentner Schrotmehl.

Der auf diese Weise erzielte Fond war im Sinne der gedachten Verordnung zur Auszahlung an jene Mühlen bestimmt, welche als überzählig auf Antrag des Landwirtschaftsrates gesperrt wurden, wobei jene Mühlen, welche wegen irgend eines Missbrauches gesperrt wurden, einen Anspruch auf Entschädigung zu erheben nicht berechtigt waren.

Bei der Liquidation der Geschäfte des Landwirtschaftsrates ergab sich, dass der für diesen Zweck erzielte Fond circa 600.000 Kronen beträgt; doch konnte die endgiltige Höhe desselben bisher im Hinblick auf die Kompliziertheit der Abrechnungen mit den Kommissionen, von denen noch

nicht alle ihre Abrechnungen mit dem Landwirtschaftsrate beendet haben, nicht genau festgestellt werden.

Die Interessenten werden hiemit verständigt, dass die Angelegenheit wegen endgiltiger Festsetzung der Höhe dieses Fonds im Zuge ist, worauf im Einvernehmen mit der Mühlengruppe beim Gewerbeverein die Art und Höhe der den einzelnen Mühlen zuerkennenden Entschädigung bestimmt werden wird. Die Auszahlung dieser Entschädigung wird im Monate September 1918 erfolgen.

76.

Verordnung vom 31. August 1918

betreffend die Regelung des Verkehres mit Obst und Gemüse.

Auf Grund der Verordnung vom 20. Juni 1918 betreffend die Verwertung der Ernte Nr. 37 Vdg. Bl., wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Obst-Gemüsestelle beim k. u. k. Militärgeneralgouvernement.

Zur Durchführung der Massnahmen zur Regelung des Verkehres mit Frischobst, Obstkonserven, Frisch- und Dauergemüse wird beim k. u. k. Militärgeneralgouvernement ein eigenes Amt errichtet.

Dieses führt die Bezeichnung:

„Obst-Gemüsestelle beim k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Polen“.—(Abgekürzt OGSt.)

Die Obst-Gemüsestelle besteht aus einer Verwaltungsabteilung und einer Geschäftsabteilung.

Die Verwaltungsabteilung regelt und überwacht den Verkehr mit den in § 2 genannten Waren und beaufsichtigt die Gebarung der Geschäftsabteilung.

Die Geschäftsabteilung kauft durch ihre legitimierte Vertreter die in § 2 genannten Waren für die Deckung des Bedarfes der Truppen und für Zwecke der Ausfuhr.

Die Dienst- und Geschäftsvorschriften für die Obst-Gemüsestelle werden in einer besonderen Geschäftsordnung festgesetzt werden.

§ 2.

Obst und Gemüse.

Unter Frischobst im Sinne dieser Verordnung sind frische Aepfel, Birnen, Zwetschken, Pflaumen und Walnüsse, unter Obstkonserven sind Marmelade, Obstmark, Dunstobst, Dörrobst, Fruchtsäfte und Fruchtsyrup zu verstehen.

Frischgemüse im Sinne dieser Verordnung sind:

Rüben aller Art (mit Ausnahme der von Zuckerfabriken kontraktmässig sichergestellten Zuckerrüben und der Zichorienwurzeln) Wruken, Kohlrüben, Möhren, Karotten, Rettich, Krenn, Petersilie, Oberkohlrabi, Sellerie, Kraut, Kohl, Zwiebel, Knoblauch und Steckzwiebel.

Unter Dauergemüse sind: aller Art Gemüsekonserven, Dörrgemüse, Salzgemüse, Sauerkraut, Sauerrüben und eingelegte Gurken zu verstehen.

§ 3.

Verkehr mit Frischobst und Frischgemüse im Bereiche des k. u. k. Militärgeneralgouvernements.

Der Transport von Frischobst und Frischgemüse in Mengen bis zu 1000 kg zur Deckung des Bedarfes der Truppen und der Zivilbevölkerung ist im Bereiche des Militärgeneralgouvernements frei.

Der Transport grösserer Mengen darf nur auf Grund eines von der Verwaltungsabteilung der Obst-Gemüsestelle beim k. u. k. Militärgeneralgouvernement ausgestellten Ueberfuhrscheines erfolgen. Gesuche um Erteilung eines solchen sind im Wege des Kreiskommandos vorzulegen.

§ 4.

Höchstpreise für Frischobst und Frischgemüse.

Für Frischobst werden nachstehende Höchstpreise pro 100 kg loko Produktionsort festgesetzt:

für Aepfel K 80.—

„ Birnen K 40.—

„ Zwetschken u. Pflaumen K 80.—

„ Walnüsse (trocken) K 250.—

Obige Preise verstehen sich für gesunde, marktfähige Wirtschaftsware,

Für besonders schöne, handgepflückte, gut sortierte, hoch gezüchtete Ware von tadelloser Beschaffenheit ohne Fehler, wie Wurmstich, Filzbefall

Druckfehler u. s. w. tritt zu obigen Höchstpreisen bei Äpfeln ein 50%-iger, bei Birnen ein 100%-iger Zuschlag ein.

Für die Bestimmung der Preise für Frischgemüse bildet die Grundlage der jeweilig für Produzenten festgesetzte Uebernahmspreis von Kartoffeln und zwar beträgt der Preis:

für Rüben aller Art (mit Ausnahme von roten Salatrüben)

sowie für Wruken, Kohlrüben und Futtermöhren aller Art

. 120% des Kartoffelpreises;

für rote Salatrüben, gelbe und rote Möhren (auch Karotten)

Rettich und Krenn 200% des Kartoffelpreises;

für Kraut und Grünkohl 225% des Kartoffelpreises

für Petersilie und Oberkohlrabi 300% des Kartoffelpreises

für Sellerie 350% des Kartoffelpreises.

Für Zwiebel und Knoblauch wird ein Uebernahmspreis von K 200. pro 100 kg festgesetzt, für Steckzwiebeln ein Uebernahmspreis von K 400.— pro 100 kg (inclusive Sack, brutto für netto).

§ 5.

Herstellung von Dauergemüse und Obstkonserven.

Die Herstellung von Sauerkraut, Sauerrüben und eingelegten Gurken in Mengen bis zu 2000 kg jeder dieser Gemüsegattungen pro Betrieb und Jahr, sowie die Erzeugung von Gemüsekonserven oder Salzgemüse oder Obstkonserven in Mengen bis zu 1000 kg jeder Art dieser Dauerwaren für den Eigenbedarf des Erzeugers ist ohne besondere Bewilligung gestattet.

Die Erzeugung grösserer Mengen genannter Dauerwaren darf—unbeschadet der Geltung sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften nur auf Grund einer schriftlichen Bewilligung der Verwaltungsabteilung der Obst-Gemüsestelle beim k. u. k. Militärgeneralgouvernement erfolgen.

Die Obst-Gemüsestelle kann diese Bewilligung von der Einhaltung bestimmter Bedingungen und Vorschriften im Bezug auf Herstellung, äussere Bezeichnung, Verpackung, Anmeldung, Anbot, Ablieferungspflicht und Verkaufspreis dieser Waren abhängig machen.

§ 6.

Auskunftspflicht.

Wer Obstkonserven oder Dauergemüse herstellt, verwahrt oder verkauft, hat der Obst-Gemüsestelle oder ihren behördlich legitimierten Organen auf Verlangen über die Beschaffung der Rohware, über deren Verarbeitung, über die Vorräte an Rohware und fertigen Produkten und den Absatz der Erzeugnisse Auskunft zu geben, die verlangten Ausweise vorzulegen, sowie freien Zutritt in die Erzeugungsstätten und Einsicht in die Geschäfts- und Fabrikationsaufzeichnungen zu gewähren.

§ 7.

Anzeige-, Anbot- und Verkaufspflicht von Vorräten an Obstkonserven und Dauergemüse.

Wer zur Zeit der Kundmachung dieser Verordnung Vorräte an Obstkonserven oder Dauergemüse in grösseren, als die im § 5, Absatz 1, genannten Mengen verwahrt, ist verpflichtet, dieselben im Laufe von 14 Tagen nach Kundmachung dieser Verordnung durch ein rekommandiert eingesendetes Schreiben der Obst-Gemüsestelle anzuzeigen und anzubieten, sowie auf Verlangen an diese Stelle nur verkaufen.

Die Obst-Gemüsestelle wird binnen 14 Tagen nach Einlangen der Anmeldung entweder die Ware kaufen oder dem Erzeuger den freien Verkauf derselben bewilligen und den hiezu erforderlichen Ueberfuhrschein ausstellen.

§ 8.

Preise für Obstkonserven und Dauergemüse.

Die Preise für Obstkonserven und Dauergemüse, welche vor Kundmachung dieser Verordnung erzeugt und im Sinne des § 7 rechtzeitig angemeldet wurden, werden, sofern zwischen der Obst-Gemüsestelle und dem Erzeuger nicht eine freiwillige Vereinbarung getroffen wird, vom Militärgeneralgouvernement festgesetzt. Grundlage für die Festsetzung dieser Preise bilden die Produktionskosten unter Anrechnung eines angenommenen Nutzens für den Erzeuger.

Die Uebernahmpreise für Obstkonserven und Dauergemüse, welche nach Kundmachung dieser Verordnung erzeugt werden, werden durch besondere Verordnung festgesetzt.

§ 9.

Verkehr mit Obstkonserven und Dauergemüse im Bereiche des Militärgeneralgouvernements.

Der Transport von Sauerkraut, Sauerrüben und eingelegten Gurken in Mengen über 200 (zweihundert) kg sowie der Transport sonstiger Arten von Dauergemüse und Dauerobst in Mengen über 10 (zehn) kg darf nur auf Grund eines von der Verwaltungsabteilung der Obst-Gemüsestelle ausgestellten Ueberfuhrscheines erfolgen.

§ 10.

Ausfuhr von Frischobst und Gemüse, Obstkonserven und Dauergemüse.

Die Ausfuhr der im § 2 genannten Ware aus dem MGG-Bereiche darf nur auf Grund von Frachtbriefen erfolgen, welche von der Obst-Gemüsestelle ausgestellt werden. Jedem Frachtbriefe muss ein von derselben Stelle ausgestellter Transportschein beigegeben sein.

Die Frachtbriefe und Transportscheine müssen ausser dem Stempel der Obst-Gemüsestelle die eigenhändige Unterschrift je eines Vertreters der Verwaltungs- und der Geschäftsabteilung der Obst-Gemüsestelle tragen.

Die Frachtbriefe müssen überdies von demjenigen Kreiskommando vidiert sein, in dessen Bereiche die Ware zur Verladung gelangen soll.

Eine Ausnahme von obigen Bestimmungen bilden nur Sendungen bis zu 200 kg Frischobst, 300 (dreihundert) kg Frischgemüse, oder 50 (fünfzig) kg Dauerware, welche auf Grund von Ausfuhrzertifikaten der Warenverkehrszentrale und Vorräte bis zu 50 (fünfzig) kg Obst, 50 (fünfzig) kg Gemüse sowie 5 (fünf) kg Dauerwaren, welche von Militärpersonen auf Grund einer Bestätigung in ihren Reisedokumenten ausgeführt werden.

§ 11.

Erzeugung von Wein, Essig, Branntwein und Spiritus aus Obst und Gemüse.

Die Erzeugung von Obstwein und Obstessig für den Hausbedarf des Erzeugers ist frei.

Die gewerbmässige Erzeugung derselben, ferner die Erzeugung von Obstbranntwein, von Spiritus aus Obst (Obstkognak) wie auch von Spiritus aus Gemüse aller Art ist unbeschadet sonstiger gewerblicher Vorschriften nur auf Grund einer schriftlichen Bewilligung der Verwaltungsabteilung der Obst-Gemüsestelle gestattet.

Derartige Bewilligungen werden nur erteilt, wenn die Ware auf andere Art nicht verwendet werden kann, diesbezügliche Gesuche sind im Wege des Kreiskommandos vorzulegen.

§ 12.

Erzeugung von Zichorie aus Gemüse.

Die Erzeugung von Zichorie aus Gemüse darf nur auf Grund einer schriftlichen Bewilligung der Obst-Gemüsestelle erfolgen.

§ 13.

Unwirksamkeit der Verordnung Zuwiderlaufender Rechtsgeschäfte.

Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossene Kauf- und Lieferungsverträge der in § 2 genannten Waren sind insoweit unwirksam, als sie noch nicht erfüllt sind und deren Erfüllung den Bestimmungen dieser Verordnung widersprechen würde. Der Anspruch auf Erfüllung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann in diesem Falle nicht geltend gemacht werden.

Ansprüche wegen Nichterfüllung, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden sind, bleiben unberührt, jedoch kann nicht Erfüllung, sondern nur Schadenersatz verlangt werden, falls die Erfüllung den Bestimmungen dieser Verordnung widersprechen würde.

Die Bestimmungen des Absatzes 1 und 2 finden auf die Pachtung (Hoffnungskauf) von Gemüse- und Obstanlagen keine Anwendung. Ueber die auf Grund dieses Paragraphen geltend gemachten Ansprüche entscheiden die Gerichte.

§ 14.

Approvisionnementbedarf der Zivilbevölkerung.

Die Deckung des Approvisionnementbedarfes der Zivilbevölkerung an Frischobst und Gemüse,

Obstkonserven und Dauergemüse erfolgt durch Erteilung von Transportbewilligungen im Sinne des § 3 und § 9 dieser Verordnung.

§ 15.

Strafbestimmungen.

Uebertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Verfügung unterliegen den Strafbestimmungen des § 11 der Ver-

ordnung vom 20. Juni 1918 betreffend die Verwertung der Ernte Nr. 37, Vdg. Bl.

Hiebei kann der Verfall von Vorräten im Sinne des § 12 derselben Verordnung ausgesprochen werden.

§ 16.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Kreiskommandant

WENDERLING m. p.

Oberstleutnant.

